

Böckenförde, Ernst-Wolfgang, *Kirchlicher Auftrag und politische Entscheidung*. 8° (237 S.) Freiburg 1973 (Rombach Hochschul Paperback Bd. 55). Rombach. 22.- DM.

Der Buchtitel kennzeichnet treffend, worum es dem Verf. geht; seine wohlbegründeten und sorgfältig abgewogenen Ausführungen wirken überzeugend; in einer Reihe von Einzelheiten läßt sich mit ihm streiten.

Anstatt zwischen Sachbereich und Gewissensbereich (21 ff.) als verschiedenen Bereichen wäre zwischen Sittlichkeit und Sachlichkeit (Sachgerechtigkeit) als zwei verschiedenen Rücksichten zu unterscheiden. Die menschlichen Handlungen *aller* Sachbereiche unterliegen dem Urteil des Gewissens; bei den allermeisten vom Menschen zu treffenden Entscheidungen ist die Sachgerechtigkeit vorentscheidend für den sittlichen Wert oder Unwert der Handlung oder, was dasselbe ist, für den zu treffenden Gewissensentscheid.

*Leos XIII.* „Neutralitätserklärung“ gegenüber den Staatsformen (57/58) müßte wohl etwas einschränkender ausgelegt werden; sie gilt nur in abstracto („im luftleeren Raum“); in concreto ist nicht nur generell auf iustitia und communis utilitas, sondern speziell auch auf das je nach Umständen Passendere („magis apte conveniat“; DS 3150) Rücksicht zu nehmen; demnach läßt sich dieser „Neutralitätserklärung“ nicht viel mehr entnehmen, als daß keine der herkömmlichen Staatsformen im vorhinein als verwerflich aus der Wahl ausscheidet.

Auch *Bellarmins* Lehre von der potestas indirecta (122) möchte ich anders deuten. Stillschweigend unterstellt sie christliche, d. h. von Christen bewohnte Staaten, die als solche bei ihrem Tun und Lassen der christlichen Religion ihrer Staatsbürger und den Interessen christlich-religiöser Institutionen Rechnung zu tragen haben. Die Lehre von der potestas indirecta verpflichtet den Staat zu solcher Rücksichtnahme auf die Kirche „dem Grunde nach“ und beschränkt eben damit im klaren Gegensatz zur Lehre von der potestas directa die Kirche auf diesen „Anspruch dem Grunde nach“. Diese Lehre läßt sich verallgemeinern: solche Rücksichtnahme schuldet der Staat jeder ihm mittragenden Gruppe seiner Bürger, und jede solche Gruppe hat ihm gegenüber Anspruch auf diese Rücksichtnahme, aber eben nur „dem Grunde nach“, d. h. darüber, *wie* er dieser seiner Verpflichtung Genüge tut, entscheidet der Staat selbst in eigener Zuständigkeit und Machtvollkommenheit. Potestas indirecta ist nicht „potestas directa von hinten herum“, sondern klare Absage an die potestas directa; nur so trägt sie ihren Namen zu Recht.

Unverständlich ist mir, was B. unter „Auseinandertreten von Hüter- und Wächteramt und der Schutzaufgabe des Hirtenamts“ (122) versteht; wodurch anders übt denn das Hirtenamt seine Schutzaufgabe aus als durch Hüten und Wachen? Ebenso unverständlich ist mir der Vergleich mit dem Unterschied von Gesinnungsethik und Verantwortungsethik. Bloße Gesinnungsethik fehlt dadurch, daß sie die Konsequenzen dessen, wofür oder wogegen sie sich entscheidet, nicht oder nur unzureichend beachtet, wogegen die Verantwortungsethik diese Konsequenzen gebührend in Betracht nimmt; was liegt da Vergleichbares vor?

Der Unterschied von rechtlicher und moralischer Ordnung (195) kommt gewiß in der Konzilskonstitution „Dignitatis humanae“ über die Religionsfreiheit klar zum Ausdruck, aber keineswegs, wie B. vermutet, „erstmalig in einem kirchlichen Lehrdokument“. Bereits in „*Rerum novarum*“ (1891) und „*Quadragesimo anno*“ (1931) wird dieser Unterschied scharf herausgearbeitet, wenn es heißt, „Eigentumsrecht und Eigentumsgebrauch seien wohl zu unterscheidende Dinge“, was näherhin dahin ausgeführt wird. „Die Achtung vor den Grenzen des Mein und Dein... gehöre der Verkehrsgerechtigkeit an, der sittlich geordnete Gebrauch des Eigentums durch den Eigentümer dagegen gehöre nicht dieser Tugend an, sondern sei Gegenstand anderer Tugenden, „*quarum officia* „lege agendo petere ius non est“ (QA 47 mit Verweisung auf RN 19). Diese lehramtliche Aussage richtet sich gegen die damals namentlich im süddeutschen und österreichischen Raum verbreitete These, jeder sittlich ungeordnete Gebrauch des Eigentums sei rechtswidrig, woraus einige sogar die Verwirkung des Eigentums folgern wollten; ein „Recht“, sein Eigentum in sittlich ungeordneter Weise zu gebrauchen, so meinten sie, könne es nicht geben, sei ein „heidnischer Unbegriff“.

Daß die Kirche in „*Dignitatis humanae*“ einen Stellungswechsel, um nicht zu sagen einen Frontwechsel, vorgenommen hat, woraus erhelle, daß auch in Lehr-

äußerungen „auf der Authentizitätsstufe päpstlicher Enzykliken“ Irrtümer nicht unbedingt ausgeschlossen sind (202), ist ebenso unbestreitbare wie unbestrittene Tatsache. Einer weiteren „Interpretation“, der B. nicht vorgreifen will (ebd.), bedarf es nicht; von einer „Variationsbreite“ des Naturrechts (das von christlicher Seite ausgelegt werden, aber selbst niemals „christlich“ sein kann [contradictio in adiecto!]) kann keine Rede sein. Wohl aber kann ein und dasselbe in verschiedenem Bezugsrahmen das eine Mal naturrechtlich geboten, das andere Mal naturrechtlich verboten sein; läßt man in der Formulierung des Gebots bzw. Verbots den Bezugsrahmen fort, dann entsteht der Schein eines Widerspruchs. Nun können wir aber niemals den vollständigen Bezugsrahmen angeben; eine adäquate Formulierung naturrechtlicher Prinzipien in menschlichen Begriffen und erst recht in menschlicher Sprache ist „der Natur der Sache nach“ schlechterdings unmöglich. Daher der Schein, das Naturrecht wandle sich. Im hier vorliegenden Fall hat eindeutig die Lehre sich gewandelt – vom Irrtum oder der Halbwahrheit zum heute erreichbaren vollkommensten Ausdruck der Wahrheit.

Übrigens ist gerade der von B. (201, Anm. 22) angeführte Satz aus „*Libertas*“ ein Musterbeispiel dafür, was unzulängliche sprachliche Formulierung anrichten kann. Mit vollem Recht bestreitet Leo XIII., es stehe dem Menschen frei, sich nach seinem Belieben eine Religion zu wählen oder zurechtzuzimmern; er sei vielmehr gehalten, nach der wahren Religion zu forschen und sie anzunehmen. Erst indem Leo seine Aussage so formuliert, daß sie auch die rechtliche Freiheit gegenüber Gesellschaft und Staat, m. a. W. das Abwehrrecht gegen staatliche oder gesellschaftliche Eingriffe in das religiöse Verhalten des Menschen verneint, wird sie falsch und mußte insoweit durch das Konzil richtiggestellt werden.

Im Zusammenhang mit der Religionsfreiheit verdienen B.s Ausführungen zu dem, was nach „*Dignitatis humanae*“ an Fragen offenbleibt oder an neuen Fragen auf uns zukommt (203), besondere Aufmerksamkeit. Wo liegen die Grenzen politisch-praktischer möglicher Toleranz? Welches Mindestmaß an consensus ist unerlässlich, um das Zusammenleben in einem politischen Gemeinwesen überhaupt möglich zu machen?

Mit weitgehender Zustimmung zu begrüßen sind noch die am Ende des Bandes stehenden Beiträge zur „politischen Theologie“. – So einfach allerdings, wie *Barion* es sich macht, auf den B. sich zustimmend bezieht (219, Anm. 14), geht es nicht! Wenn mehr oder weniger Einmütigkeit bei den Sachkundigen besteht, daß es, um einem Übelstand wirksam abzuwehren, einer bestimmten Maßnahme bedarf, dann hat die Kirche, obwohl als solche nicht fachlich kompetent, das Recht und die Pflicht, ihre moralische Autorität dafür einzusetzen und durch ihren moralischen Beschluß die Verteidigungsstellungen der Interessenten sturmreif zu schießen. Selbstverständlich ist das keine „Verkündigung“, aber ebensowenig ist es nur private oder persönliche Meinung des Papstes oder Bischofs, vielmehr sprechen Papst (oder Konzil) in einem solchen Fall mit dem Vollgewicht einer Institution, der in den Augen nicht nur der gläubigen Katholiken, sondern auch der nichtkatholischen und nichtchristlichen Welt eine einzigartige moralische Autorität zukommt. Wo verschiedene Mittel oder Wege zum Ziel sich anbieten, beschränkt die Kirche sich auf bloße Hinweise oder unverbindliche Vorschläge (Musterfall das „Buket“ agrarpolitischer Vorschläge in „*Mater et magistra*“). – Daß Hitlers Krieg verbrecherisch war, wußte die Kirche nicht aus göttlicher Offenbarung, deren Hüterin sie ist, sondern ausschließlich aus zeitgeschichtlichen, Wahrheit und Lüge vermischenden Quellen. Folgt daraus, daß die Kirche (der Papst) gar nicht befugt war, die Gläubigen darüber zu belehren, ob sie – nicht am Kriege überhaupt, sondern an diesem Kriege teilnehmen, nicht Kriegsdienst überhaupt, sondern Kriegsdienst in diesem Kriege leisten durften? Hätte die Kirche sich grundsätzlich auf Belehrungen von der Art des „Wenn – dann“ zu beschränken, dann brauchte B. sich nicht der Mühe zu unterziehen, ihr Schweigen zum Hitlerkrieg zu erklären, um nicht zu sagen, sie deswegen zu entschuldigen.

Damit ist bereits die Überleitung gegeben zu den beiden vom Verf. und *R. Spaemann* gemeinsam verfaßten Beiträgen zu Fragen der Kriegsethik und insbesondere zur Streitfrage um die Atomwaffen (123–171). Diese Aufsätze zu lesen ist wirklich ein Genuß; überdies sind sie ein Musterbeispiel dafür, wie man sich auf den Leserkreis, den man anzielt (ursprünglich erschienen diese Aufsätze in der *Zsch. „Militärseelsorge“* des Katholischen Militärbischofsamtes), einstellen muß, um ihm über die

gerade bei ihm bestehenden besonderen Verständnisschwierigkeiten hinwegzuhelfen; auf diese Ausführungen haben niedere und hohe Militärs zum mindesten aufmerksam hingehört.

Dem Buch kann man nur viele interessierte Leser wünschen.

O. v. Nell-Breuning, S. J.

Heydenreich, Ludwig H. / Chastel, André, *Italienische Renaissance*. 4°. Bd. I: 431 S., 405 Abb. (1972) GzLn. 110.– DM; Bd. II: 378 S., 309 Abb. (1965) GzLn. 125.– DM; Bd. III: 414 S., 352 Abb. (1966) GzLn. 125.– DM. München, Beck'sche Verlagsbuchhandlung.

In der Sammlung *Universum der Kunst*, hrsg. von André Malraux und André Parrot, erschienen drei Bände über das Quattrocento, die italienische Kunst des 15. Jh., die noch von Wölfflin als Vorstufe zur Hochrenaissance relativiert wurde, heute aber in ihrer Eigenart voll erkannt und geschätzt wird. Zwei erstrangige Kenner haben sich in die Aufgabe geteilt und sie auf höchst verschiedene Weise gelöst. Heydenreich behandelt die „Anfänge und Entfaltung in der Zeit von 1400 bis 1460“. In zwei Einleitungskapiteln deutet er das Heraufkommen des neuen Zeitalters und seine Verbindung mit dem Mittelalter, die Vasari und viele Spätere nicht wahrnehmen konnten, sehr kurz an. H. hält sich wohl deshalb nicht lange mit der Ideengeschichte auf, weil er die Denkmäler sprechen lassen will. Sie bringen zutage, was es mit dem „Renaissance-Menschen“ auf sich hat, wie er zur Religion und zur Antike, zur Natur und zur Gesellschaft steht. In kurzen, meisterhaft geschriebenen Kapiteln und prachtvollen Bildern werden die führenden Architekten, Bildhauer und Maler, von Brunelleschi bis Mantegna, in der erstaunlichen Vielfalt ihrer Begabung uns nahegebracht. Ein 4. Tl. enthält, wie auch die anderen Bände, instruktive Pläne und Rekonstruktionen, eine Zeittafel, die Chronologie der Künstler, eine ausführliche Bibliographie, Namen- und Sachregister und 2 farbige Karten. Ein Kunstbuch, wie wir es heute schätzen, präzise ohne Weitschweifigkeit, eine Künstlergeschichte im guten Sinn des Wortes.

Chastel schrieb den 2. und 3. Band nicht als Künstlergeschichte. Er suchte zu verwirklichen, was Jakob Burckhardt bei seiner geplanten Kunstgeschichte der Renaissance vorschwebte: das Ganze dieser Kunstepoche in den Blick zu bekommen und von ihm aus das Einzelne verständlich zu machen. Er zeigt Zusammenhänge, Querschnitte, Durchblicke. Der 2. Band beschreibt „Die Ausbildung der großen Kunstzentren in der Zeit von 1460–1500“. Die Beziehungen Italiens zum Norden, zu den neuentdeckten Ländern, zu den Türken; die großen Kunstzentren Italiens; das Zusammenspiel und den Konflikt zwischen den Künsten. Der 3. Band zeigt „Die Ausdrucksformen der Künste in der Zeit von 1460 bis 1500“. Ein eindrucksvoller Überblick über Architektur, Skulptur und Malerei dieser Jahrzehnte. Bei einer solchen Darstellung gewinnen die einzelnen Künstler wenig Kontur. Nur bei Squarcione wird der negative, bei Francesca der positive Einfluß deutlicher aufgezeigt. Burckhardt hielt die Künstlergeschichte zwar für unentbehrlich, glaubte aber, durch eine systematische oder „strukturelle“ Kunstgeschichte der Wissenschaft einen höheren Dienst leisten zu können. Wenn Ch. diesen schwierigeren Weg wählte, wird man fragen müssen, ob die Proportionen des Gesamtentwurfs stimmen. Man liest 20 S. über Intarsien oder über die Architekturhintergründe in Gemälden, relativ wenig über so wichtige Themen wie Landschaft, Denkmal und Porträt. Die Perspektive als neue Art der Welterfassung, die aus Gott, dem All-Umgreifenden, einen vom Raum Umgriffenen macht, ist nicht in ihrer vollen Bedeutung gewürdigt. Das führt zu der Frage, die sich bei einer systematischen Darstellung dringender stellt: Hat Ch. Kategorien gefunden, die uns genauer erkennen lassen, wie Kunstgeschichte und Geistesgeschichte sich begegnen? Maßgebende Ideen der Zeit wie Humanismus, Antike, Christentum, die einen fast unüberschaubar reichen Niederschlag in Kunstwerken gefunden haben, sind sehr dürftig behandelt. Der Humanismus im 2. Kap. des 2. Bandes auf ganzen 4 Druckseiten, die Antike sporadisch mit wenigen Sätzen, das Christentum so gut wie gar nicht. Gewiß handeln die Quellen-Schriften, die Ch. durchaus kennt, sehr wenig vom Christentum. Aber hier gilt die Bemerkung von W. Paatz, das Mittelalter habe nur von Theologie geredet und dabei hohe Kunst geschaffen; die Renaissance rede nur von Kunst, und ihr Verhältnis zur Religion sinke ins Unbewußte ab. „Von dort entfalte es – darüber sollte man sich klarwerden – eine